

**SATZUNG**

1. **Name und Sitz des Vereins:**  
Heilshorner Bürgerverein e.V.  
Der H.B.V. hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck, Ortsteil Heilshorn.  
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Osterholz-Scharmbeck eingetragen.
2. **Zweck und Ziel des Vereins:**  
Zielsetzung des Vereins ist es, gemeinnützige und kommunalpolitische Bestrebungen zum Wohle Osterholz-Scharmbecks und insbesondere des Ortsteils Heilshorn zu fördern. Zu diesem Zweck wird angestrebt, die Behörden bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen, Plänen, die der Verbesserung der Umweltbedingungen und der Erhaltung der Landschaft dienen, zu unterstützen und eigene Vorstellungen zu entwickeln und durchzusetzen.  
Darüber hinaus sollen Kultur, Heimatpflege und Gemeinschaft in Heilshorn gefördert werden, sowie Bestrebungen unterstützen, die zur Verschönerung des Heilshorner Ortsbildes beitragen. Es werden ausschließlich diese gemeinnützigen Zwecke verfolgt. Der H.B.V. ist nicht auf Gewinnstreben und eigenwirtschaftliche Zwecke ausgerichtet. Er ist politisch und weltanschaulich unabhängig und neutral.
3. **Geschäftsjahr:**  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. **Mitgliedschaft:**  
Mitglied kann jeder werden, der seinen Wohnsitz in OHZ-Heilshorn hat und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Durch seine Unterschrift erklärt er sich bereit, die Bestrebungen des Bürgervereins zu unterstützen. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres angezeigt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn ein Mitglied den Satzungen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder aus sonstigen Gründen für den Verein untragbar ist.  
Über den Ausschluss muss ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes vorliegen. Kommt es zu keiner Einstimmigkeit, entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied ausgeschlossen ist und Widerspruch einlegt.
5. **Rechte und Pflichten:**  
Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Abstimmungen des H.B.V. teilzunehmen.  
Zu den Pflichten der Mitglieder gehören die Beachtung der Vereinssatzung und der gefassten Beschlüsse, sowie die Entrichtung des in der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages.
6. **Die Einnahmen und Ausgaben:**  
Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.  
Die Ausgaben des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken getätigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausschluss oder Austritt eines Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins dürfen keine Mittel an die Mitglieder oder Spender zurückgezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. **Hauptversammlung:**  
In jedem Jahr findet eine Hauptversammlung statt, zu der 14 Tage vorher eingeladen wird. Bei aktuellen Anlässen kann jederzeit zu einer außerordentlichen Hauptversammlung eingeladen werden.  
Die Hauptversammlung wählt den Vorstand und gegebenenfalls Arbeitsausschüsse.  
Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit, Satzungsänderungen der 2/3 Mehrheit, jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist **nicht** möglich.
8. **Protokoll:**  
Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
9. **Vorstand:**  
Der Vorstand setzt sich zusammen aus:  
**dem Vorsitzenden**  
**dem stellvertretenden Vorsitzenden (Kassenwart)**  
**dem Schriftführer**  
An den Vorstandssitzungen nehmen die jeweiligen Sprecher der Ausschüsse teil.
10. **Amtsdauer und Einschränkungen:**  
Der Vorstand des Vereins wird auf eine Zeit von 2 Jahren gewählt.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird vom Vorstand ein Vertreter bestimmt und bei der nächsten Hauptversammlung neu gewählt. Funktionäre und Abgeordnete politischer Parteien können nicht Vorstandsmitglieder werden oder müssen bei einer späteren Berufung ihr Amt im H.B.V. niederlegen.
11. **Gemeinnützigkeit:**  
Der Verein handelt nur im Sinne der gemeinnützigen Zwecke der Ziffer 2 dieser Satzung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung soll vorhandenes Vermögen zu gleichen Teilen der Freiwilligen Feuerwehr und den Sportfreunden Heilshorn für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zugeführt werden.
12. **Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.**